



E D I C T,

wider

den Mord

neugebohrner unehelicher Kinder, Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft.

1913 P 305
De Dato Berlin, den 8ten Februarii 1765.

Wir Friderich von Gottes Gnaden, König in Preussen, Margraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Chur-Fürst; Souverainer und Oberster Herzog von Schlesien; Souverainer Prinz von Oranien, Neuchâtel und Vallengin, wie auch der Grafschaft Glag; in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Croffen Herzog; Burggraf zu Nürnberg; Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Rügen, Ostfriesland und Meurs; Graf zu Hohenzollern, Nuppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Keerdam; Herr zu Ravensstein, der Lande Rosock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda &c. &c. &c.

Syn kund und sagen hiernit zu wissen: Nachdem seit einiger Zeit das Verbrechen, da Weibes-Personen ihre unehelich neugebohrne Kinder mit bösen Vorsatz, oder durch Verwahrlosung, so aus Verheimlichung der Schwangerschaft und der Geburt veranlaßt wird, um das Leben bringen, häufiger als jemals geworden, als werden Wir in die Nothwendigkeit gesetzt, diesem Uebel durch ein geschärftes Edict zu steuern.

§. 1. Eine jede vorsätzliche Kinder-Mörderin soll mit dem Schwerdte am Leben gestraffet, und dabey kein Unterscheid gemacht werden, ob sie gewaltsame Hand an ihr Kind gelegt und demselben eine tödtliche Verletzung zugefüget, oder ob sie nur ihrem Kinde die nöthige Pflege, Wartung und Nahrung zu reichen unterlassen hat, bezuglich ob das Kind nach der Geburt frisch und munter, oder ob es schwach und bereits sterbend gewesen ist, ob die dem Kinde zugefügte Verletzung und die Entziehung der nöthigen Pflege und Wartung ganz allein dessen Tod verursacht hat, oder ob selbiger zugleich durch Zufälle oder Umstände, welche dem bösen Vorhaben seiner Mutter nicht eigentlich zugeschrieben werden können, ist befördert, oder auch von ihnen allein verursacht worden, sondern in allen diesen Fällen, soll die auf einen vorsätzlichen Kinder-Mord gesetzte Todes-Straffe statt finden.

Wie eben dieser Todes-Straffe sollen diejenigen Weibes-Leute belegen werden, die an ihren nur erst neugebohrnen Kindern nicht in der Absicht, sie dadurch zu tödten, sondern zu einem andern Ende etwas unternehmen, wovon ein jeder vernünftiger Mensch einsehen kan und muß, daß es Kindern schädlich sey, und welches wirklich den Tod nach sich gezogen hat, zum Exempel, wenn eine Gebährerin, um das Schreyen ihres Kindes zu verhindern, demselben dem Mund zubält oder verstopfet, oder auf eine andere Weise das freie Athemholen hemmet, und darüber das Kind erstickt ist, und soll auch in einem bezuglichen Falle der Vorwand, daß der Tod nur zufälliger Weise aus dem bezogen Unternehmen erfolget sey, zu keiner Entschuldigung dienen.

Diesem Weibes-Person, die gestilltlich ihre Geburt an einem dergestalt gefährlichen Orte verrichtet, oder zu ihrem Gebähren solche Anstalten macht, daß das Kind, sobald es aus Mutterleibe kommt, sein Leben nothwendig verlieren muß, soll ebenfalls mit dem Schwerdte vom Leben zum Tode gerichtet werden, wenn auch gleich nicht ausgemittelt werden kann, daß das Kind lebendig zur Welt gekommen sey, und der Vorwand einer Uebereilung mit der Geburt, soll auch nur alsdenn und sonst nicht zur Entschuldigung gereichen, wenn die Beschuldigte glaubwürdig ausspricht und also nicht bloss vorwendet, daß sie

- 1) Den Anrührung der Geburt um Hilfe geruffen,
- 2) Augenblicklich nach der Geburt dieselbe und was dem Kind wiederfahren ist, kundbar gemacht und
- 3) Zur Rettung des Kindes alles Mögliche angewendet habe.

Wenn eine Weibes-Person binnen denen ersten 24 Stunden nach der Geburt ihr Kind verscharrt, oder wegwirft, oder an einem Ort, wo es erstickt oder vor Kälte umkommen muß, hinlegt, oder wenn sie mit ihrem Kinde sonst etwas unternimmt, davon es nothwendig hat sterben müssen, wenn es damals noch lebendig gewesen ist, und es findet sich bey der Besichtigung, daß das Kind in oder nach der Geburt wirklich gelehret hat; so soll eine solche Weibes-Person als eine vorsätzliche Kinder-Mörderin, am Leben gestraffet, und ihr Vorwand, daß sie kein Leben an ihrem Kinde verführet, sondern selbiges für todt gehalten habe, ganz und gar nicht geachtet werden.

Erüge

Erzige sich aber zu, daß

- 1) Entweder in dem Fall, wenn ein Weibes-Mensch gefässlich an einem gefährlichen Orte, wie oben erwähnt ist, geboren hat, die Aerzte sich wuß behaupteten, daß das Kind schon im Mutterleibe todt gewesen sey,
- 2) Oder in denen übrigen vorhin angeführten Fällen davon, daß das Kind lebendig zur Welt gekommen sey, oder in der Geburt noch gelebet habe, keine genugsame Gewisheit zu erlangen stünde.
- 3) Oder die Verbrecherin leugnete, auch nicht überführet wäre, diejenige Gewalt, wodurch ihr Kind um das Leben gekommen ist, demselben zugefüget zu haben, oder unnatürlich mit dem Kinde umgegangen zu seyn, gleichwohl dieselbe ihre Geburt vorzüglich verheimlichter hätte und nicht beweisen könnte, daß die an des Kindes Körper versäthigte Gewalt durch einen Zufall entstanden sey, woran die Verheimlichung der Geburt keinen Theil hat.
- 4) Oder die Verbrecherin bloß leugnete, oder nicht überführet wäre, vorzüglich ihrem Kinde die tödtliche Gewalt zugefüget, oder es vorzüglich unnatürlich behandelt zu haben, auch gleichwohl nicht glaubwürdig machen könnte, daß es aus Fahrlässigkeit, oder von ungeschr. geschähen sey.
- 5) Oder die Verbrecherin zwar geständig, oder überführet wäre, vorzüglich ihrem Kinde die tödtliche Gewalt zugefüget, oder selbiges unnatürlich behandelt zu haben, hingegen die Aerzte behaupteten, daß das Kind todt auf die Welt gekommen sey.
- 6) Oder endlich die Verbrecherin die Geburt verheimlichter, und nach der unten zu gehenden Vorschrift sich nicht betrogen hätte, gleichwohl dieselbe eines vorsätzlichen Mordes nicht überführet, vielmehr zweifelschaff wäre, ob das Kind durch Vöthet oder andere Zufälle umgekommen seyn möge, überdis der Körper des Kindes durch die Schuld der Angeklagten nicht zum Vorschein gebracht werden könnte, oder dieselbe gar aus Hartnäckigkeit den rechten Ort, wo solcher Körper anzutreffen ist, nicht anzeigen wolle.

In allen diesen Fällen sollen die Verbrecherinnen zwar mit der Todes-Strafe verdonnet, jedoch öffentl. sich zur Staupen geschlagen, und darauf Zeit lebens zur Bestungs-Arbeit gebracht werden.

§. II. Eine jede in Unehren schwanger gehende Weibes-Person muß ihre Schwangerschaft, wenn sie gleich von niemanden deshalb bezaget, oder zur Rede gestellt wird, oder bey der Herannahung der Geburts-Zeit, die bevorstehende Geburt wenigstens einer ehrbaren und verständigen Frau, die selbst Kinder gehabt hat, offenbaren, und durch selbige sich die zu ihrer Geburt nöthige Hülfe zu verschaffen suchen.

Geschiehet die Geburt unter dem Beystande einer solchen Frau und das Kind stirbt, in oder bald nach der Geburt, so muß das todtte Kind denen Gerichten des Orts so fort vorgezeigt werden, und die Gebährerin ist schuldig nach Vermögen zu veranlassen, daß solches geschieht, oder, dessen solches ohne ihre Schuld ist un-terlassen worden, so bald als sie Nachricht davon erhält, und ihre Kräfte es verstaten, selbst denen Gerichten davon Anzeige zu thun; unterläset sie dieses, so soll sie mit einer sehnjährigen Zuchthaus-Arbeit bestrafet werden. Gleichergestalt muß in diesem Falle die Weibes-Person, unter deren Beystand, oder in deren Gegem-wart das Kind ist geboren worden, bey Vermeidung einer 3 jährigen Zuchthaus-Strafe dafür sorgen und stehen, daß das Kind also fort der Obrigkeit des Orts vorgezeigt werde.

Geschiehet aber die Geburt in zweyer ehrbaren Weibler Gegenwart, worunter auch der Gebährerin Mutter mit zu rechnen ist, und hat die Gebährerin sich während ihrer Schwangerschaft oder doch vor dem An-fang der Geburts-Arbeit sich demselben anvertrauet; so soll nicht nöthig seyn, wenn das Kind todt zur Welt gekommen, oder bald nach der Geburt verstorben ist, die geschähe Geburt der Obrigkeit anzeigen, und das todtte Kind derselben vorzuweisen, sondern es sollen die zum Beystande erberzene, oder berufene Weibes-leute bey nachdrücklicher Wpndung und schuldiger Genugthuung an den beleidigten Theil, den Verfall verschwoegen halten, und an niemanden auffser der Obrigkeit, wenn es von derselben verlanger wird, davon etwas sagen. Ins-besondere wird denen Wehmütern, oder Hebammen, auf ihre Eides-Pflicht ausgegeben in der vorhin gebach-ten Maasse eine genauere Verschwoegenheit zu beobachten.

§. III. Wenn eine in Unehren schwanger gewordene Weibes-Person die vorstehende Vorschrift nicht beobachtet; so soll sie bloß um deswillen schon mit Zuchthaus-Arbeit, und zwar, wenn das Kind am Leben bleibt, auf 6 Jahre, sonst aber, es mag das Kind todt zur Welt gekommen, oder nach der Geburt erst verstorben seyn, auf 10 Jahre bestrafet werden, es wäre dann, daß sie noch bey der herannahenden Geburts-Zeit, jedoch vorher, ehe die Geburts-Arbeit ihren Anfang genommen hat, sich die Hülfe wenigstens einer ehrbaren Frau verschaf-fet hätte.

Dahingegen sind auch diejenigen, der geordneten 6 oder 10 jährigen Zuchthaus-Strafe unterworfen, die zwar ihre Schwangerschaft offenbaret, jedoch hernach vorzüglich oder gefässlich heimlich geboren haben. Hierbey soll der Vorwand einer Ueberkeitung mit der Geburt gar nicht zugelassen werden, wenn entweder die Ge-schwächte ihre Schwangerschaft vorgeschriebenermaßen nicht offenbaret hat, oder wenn Sie gleich solches gethan, Sie dennoch vor der Geburt auch eine Stunde krank gewesen ist, oder Schmerzen empfunden hat, indem eine jede geschwächte Weibes-Person bey Vermeidung der festgesetzten 10 und 6 jährigen Zuchthaus-Strafe schul-dig seyn soll, so gleich als sie die gedachten Verschwoerlichkeiten versphret, nach allem ihrem Vermögen sich nach einer Geburts-Hülfe zu betreiben und soll der Vorwand, daß sie solche Verschwoerlichkeiten vor keine Geburts-Schmerzen gehalten, sondern einer andern Ursache zugeschrieben habe, gar nicht statt finden.

Selbst in dem Falle, wenn eine geschwächte Weibes-Person wirklich und wahrhaftig durch die Geburt überlebet wird, muß derselbe bey eben der geordneten 10 und 6 jährigen Zuchthaus-Strafe und nach Verfinden der Strafe, des Schwerts und des Staupenschlages, sobald sie die Noth antritt, um Hülfe rufen und das Kind, so sie zur Welt gebracht hat, gleich nach der Geburt, es sey todt, oder lebendig, zum Vorschein bringen, selbiges auch sobald es nur immer gesehen kan, denen Gerichten ihres Orts vorzeigen. Die Einschuldigung, daß die Geschwächte ihre Schwangerschaft nicht gewiß gemessen, oder daran gezwweifelt, und sie nicht vernünftet habe, findet niemals statt.

§. IV. Wenn unverheyrathete, oder von ihren Chemaninnen abgefondert lebende verheirathete Weibes-Personen, in den Verdacht einer in Unehren sich zugezogenen Schwangerschaft fallen, so müssen vorzüglich die Eltern,

Eltern, und sonderlich die Mütter, oder die an deren Stelle sind, so lange sie mit ihren Töchtern an einem Orte sich aufhalten, hernach die nächsten Verwandten, ferner die Dienst-Herrschaften, oder in deren Abwesenheit, und wenn sie sonst wegen ihrer persönlichen Umstände ihr Gehörde nicht selbst in genauer Obacht halten können, die Domestiquen, denen die Aufsicht über das Weibliche, sind besonders aufgetragen ist, endlich auch bey Bauers- und gemeinen Handwerks-leuten neben denen schon gemeldeten Personen, die Obrigkeiten, die in Verdacht gemeinlichen Weibes-Personen, unter Verhaltung der verdächtigen Umstände über ihre Schwangerschaft besorgen, insonderheit durch Erinnerung der in diesem Edicte auf die Verschleimung der Schwangerschaft und Geburt gesetzten Strafe zum Beweismittel ermahnen, und wenn sie solches verweigern, einen erfahrenen Arzte zu Rathe ziehen, oder auch die verdächtigen Personen durch eine geschwoorne Hebamme besichtigen lassen.

Gesetzt nun die verdächtige Person die Schwangerschaft, oder wird dieselbe bey der Besichtigung schwanger befunden, so muß sie unter einer beständigen Aufsicht bis zur Geburt gehalten werden, damit sie keine Gelegenheit bekommen möge, heimlich zu gebären: Und es lieget vorzüglich denen Obrigkeiten ob, auf die ihnen deshalb gesetzene Anzeige, oder sonst zukommende Kenntniß, das nöthige desfalls zu veranstalten.

Denen Hebammen wird auf ihre Eydtes-Pflicht eingebunden, zu dergleichen Besichtigungen sich unweigerlich gebrauchen zu lassen, und wenn die in Verdacht gezogene Person bey der Besichtigung unschuldig befunden wird, den Vorfall verschwiegen zu halten; Ein gleiches muß von denen so die Besichtigung veranlaßt haben, bey Vermehdung nachdrücklicher Ahndung geschehen.

Auch müssen die Eltern und Dienst-Herrschaften bey willkürlicher Strafe sich enthalten, durch unzeitige und unbillige Härte, gestallene Weibes-Personen zur Verweisung und Verübung eines größern Uebels zu verleiten; Insonderheit müssen die Dienst-Herrschaften dergleichen Weibes-Personennach entdeckter Schwangerschaft nicht eher aus dem Dienst setzen, bis sie vorher die nöthigen Mittel, um die heimliche Geburt zu verhindern angemeldet, oder doch der Obrigkeit des Orts den Verdacht unständlich angezeigt haben.

Gener ist es eine Pflicht derer, die eine Weibes-Person in Unreyn geschwängert oder Unrecht mit derselben geriechen haben, daß wenn diese Weibes-Person ihnen, ob auch gleich nur auf eine verdeckte Weise ihre Schwangerschaft, oder ihre Besorgniß, daß sie wol gar schwanger seyn möge, zu erkennen gegeben hat, sie einmether selbst veranlassen, damit dieselbe sich zweyen ehrbaren Weibern vertraue, oder, wenn sie dazu nicht zu bringen ist, die ihnen entdeckte Schwangerschaft, der gestallenen Person Mutter, wenn sie noch am Leben und mit derselben an einem Orte des Aufenthalts ist, sonst aber ihrer Dienst-Herrschaft und in beyder Ermangelung der Gerichts-Obrigkeit der geschwängerten Person anzeigen, und soll solche Anzeige demselben ganz unschädlich seyn, und für kein Verkenntniß des vorgegebenen Beschlafs angenommen werden.

Die Mütter und die an deren Stelle sind, sollen wenn sie es an der ihnen obliegenden Vorsorge gänzlich, oder zum Theil ermangeln lassen, und sich einer von denen folgenden Fällen begiebet, daß die in Verdacht gefasene Weibes-Person nach Vorsschre dieses Edicts, entweder am Leben, oder mit dem Staupenschlage, oder mit Zuchthaus-Arbeit bestrafet wird, und die gedachten Personen durch Unterlassung ihrer Schultigkeit, daran Schuld tragen, mit Zuchthaus-Strafe und zwar, wenn gegen die Verbrecherin die lebensfristige statt findet auf 5 Jahre, wenn gegen die Verbrecherin der Staupenschlag statt findet, auf 3 Jahre, wenn gegen die Verbrecherin eine 10 jährige Zuchthaus-Strafe statt findet, auf 2 Jahre, und wenn die Verbrecherin eine 6 jährige Zuchthaus-Arbeit verurtheilt hat, auf 1 Jahr bestrafet werden, wenn nicht etwa wegen unterlassener Vorwagung des todt geborenen oder bald nach der Geburt verstorbenen Kindes, die Strafe, wie oben besetzt sehet worden, zu schärfen ist.

Gleich hart und in eben dieser Proportion sind diejenige zu bestrafen, die von der zu Falle genommenen Weibes-Person die Schwangerschaft derselben in der oben beschriebenen Weise erfahren, und die ihnen auf solchem Fall in dem obigen aufgesetzten Pflichten aus denen Augen gesetzet haben, dafern nur aus ihrem Verkenntniß oder sonst woher dieses fest sehet, daß sie sich mit der geschwängerten Weibes-Person, acht oder neun Monate vor deren Niederkunft, fleischlich vermischt haben.

Gegen die übrigen nächsten Verwandten und die Dienst-Herrschaften, oder diejenigen Personen, die vorerwähntermaßen deren Stelle dorunter zu vertreten haben, dergleichen gegen die Obrigkeiten soll im Fall einer ihnen zur Schuld kommenden Vernachlässigung ihrer Obliegenheit, nach deren Größe und Schädlichkeit mit willkürlicher doch nachdrücklicher Strafe, verfahren werden; überdem sollen alsdann die Dienst-Herrschaften, oder die, so an deren Stelle sind, dergleichen die Gerichts-Obrigkeiten, vor die Kosten der Inquisition und die Unterhaltung derer Inquisitionen in dem Zucht-Hause oder auf der Bestung, wenn und in so fern selbige etwa durch ihre Arbeit den Unterhalt sich nicht selbst verdienen können, mit haften.

Uebrigens müssen die in diesem Abschnitte erwähnte Personen, die ihnen gegebene Vorsschriften, so gleich als sie zu einem Verdachte gegen eine Weibes-Person den ersten Anlaß bekommen, genau besolgen, und darunter nicht säumen, ungoachtet Personen vorhanden sind, denen nach diesem Edicte vorzüglich oblieget, die heimliche Geburt der verdächtigen Person zu verhindern.

Geht eine in Unreyn geschwängerte Weibes-Person vor ihrer Niederkunft aus dem Dienste, worin sie bis dahin gestanden hat, oder wird sie denselben entlassen, so ist schon oben verordnet, daß die Dienst-Herrschaft, oder die Person so deren Stelle vertritt, der Verantwortung, Schuld und Strafe nicht anders entgehen könne, als wenn sie einmether selbst zu Verhütung der heimlichen Geburt die erforderlichen Anstalten gemacht, oder der Obrigkeit von der schwangeren Person Entlassung und wegzugehen, so fort Anzeige gethan hat.

Gleichermassen gerecht es keiner Gerichts-Obrigkeit zur Entschuldigun, oder Minderung ihrer Schuld und Verantwortung, wenn die Geschwängerte vor ihrer Niederkunft unter eine andere Gerichts-Obrigkeit sich hegeben hat, wo sie nicht so fort nach erhaltener Nachricht solches Vorfalls, der Obrigkeit, in deren Bereich die schwangere Person gezogen ist, von der Schwangerschaft und den darüber geschöpften Verdacht hinlängliche Nachricht giebt, oder in Fall der neue Ort des Aufenthalts der Geschwängerten von deren desfalls zu verhörenden Verwandten und Bekannten so geschwind, als es die vermuthete Zeit der Niederkunft zu erfordern scheint,

scheinet, nicht zu erföhren steht, den Vorfall mit kenntbarer Bezeichnung der Person in den Intelligenz-Blättern der Provinz dreymal hintereinander bekannt machet, und, daß eines oder das andere gehörig geschähen sey, in dem ersten Falle mit einem Scheine der Gerichtes-Drigkeit, in deren Gebiech die Geschwängerte sich hinfes geben hat, und in dem zweyten mit denen Intelligenz-Blättern worinn das Inlerat befindlich ist, docirer, und find die Gerichtes-Drigkeiten in deren Gebiech eine schwangere Weibes-Person diener, oder sich aufhält, bey Vermeidung gleicher Verantwortung und Strafe schuldig, die zuerklägige Verfügung zu machen, daß es ihnen und zwar also fort gemelbet, oder sonst bekannt werden muß, wenn dieselbe Person sich aus ihrem Gebiech weg begiebet, oder aus selbigen und von dem jetzigen Orte ihres Aufenthalts entfarnet.

§. V. Damit endlich die in Unehren schwanger gewordene Weibes-leute, um so weniger Bedenkten finden mögen, ihre Schwangerschaft bekannt werden zu lassen und nach der Vorkehr dieses Edicts von freyen Stücken anzeigen; so sollen um ein größeres Uebel zu verhüten von nun an alle Huren-Strafen, von welcher Artung und Art sie seyn mögen, völlig abgeschafft seyn, und dergleichen Weibes-leute ihres begangenen Fehltrittes halber zu keiner Strafe ferner gezogen, auch ihnen nicht der geringste Vorwurf deshalb oder einige Schande gemacht werden.

Gegenwärtiges Edict soll allenthalben so fort publicirt werden und mit zwey Monaten nach gescheneher Publication verbindlich seyn; Und wie Wir zur besserer Fassung für den gemeinen Mann die angebruchte Summarien daraus anfertigen lassen, so sollen diese auch statt des Edicts alle Lustige Wechselfeise bald in dem Vor- bald in dem Nachmittags-Gottesdienst, das ganze Edict aber nur einmal des Jahres an einem derer drey hohen Festtage öffentlich verlesen werden.

Urkundlich unter Unserer Höchst-Eigenhändigen Unterschrift und aufgedruckten Königl. Inseigel. Gegeben Berlin, den 8ten Februarii 1765.

Friderich.

(L. S.)

v. Jariges. v. Fürst. v. Münchhausen. v. Dorvill.

S V M M A R I A

des neuen Edicts gegen den Kinder-Mord.

Alle, außer der Ehe, geschwängerte Personen, bleiben wegen ihrer Schwängerung, von aller Strafe und Vorwurf frey.

Sie müssen aber dagegen solche wenigstens einer ehrbaren Frau, welche selbst Kinder zur Welt gebracht hat, offenbaren und sich derselben Hülfе, bey der Niederkunft versichern.

Kommt alsdenn das Kind todt auf die Welt, oder es stirbt in- oder gleich nach der Geburt, so muß diese solches bey dreijähriger Zuchthaus-Strafe, den Gerichten sofort vorzeigen. Sind hingegen zwey der gleichen Frauen bey der Niederkunft zugegen, so ist diese gerichtliche Vorzeigung nicht nöthig, und soll vielmehr der Vorfall, außer gegen die Gerichte, welche darnach fragen, gegen jedermann verschwiegen bleiben.

2. Auf die Verheimlichung der Niederkunft dergleichen Personen ist, wenn das Kind am Leben bleibt, eine sechs- wenn es aber todt zur Welt kommt, oder in und kurz nach der Geburt verstirbt, eine zehnjährige Zuchthaus-Strafe gesetzt; und der Verwand zweifelhafter, oder nicht geglaubter Schwangerschaft findet kein Gehör.

3. Auf die der Schwangerschaft verdächtige unerschliche Weibes-Personen sollen Acht haben,

1) die Eltern und insbesondere die Mütter, wenn sie mit ihnen in einem Hause oder Ort wohnen, imgleichen dienliche, welche ihre Stelle vertreten;

2) die nächste Verwandten, Dienst-Herrschaffen, und wenn diese durch ihre persönliche Umstände daran verhindert werden, die über das weibliche Gesinde gesetzte Domestiquen; und endlich bey Handwerkes und Bauers-Leuten, die Drigkfeiten.

4. Auf Verfümmung dieser Aufsicht, ist

1) gegen die sub No. 1. benannte Personen wie nicht weniger diejenigen, so mit denen geschwängerten Weibes-Personen zugehalten und denen die Geschwängerte ihre Schwangerschaft entdeckt und welche ihre heimliche Niederkunft nicht verhütet, bey erkannter Lebens-Strafe, gegen die Geschwängerte, eine fünf- bey erkannter Leibes Strafe eine drey- bey erkannter zehen- und sechsjähriger Zuchthaus-Arbeit aber, eine respective zwey- und einjährig Zuchthaus-

2) gegen die übrige sub No. 2. aufgeführte Personen hingegen eine willkührliche Strafe festgesetzt, und sollen die Dienst-Herrschaffen und Drigkfeiten, im Contraventions-Fall, die Untersuchungs- und Unterhaltungs-Kosten der Inquisition, in dem Zuchthaus tragen.

5. Vorklägliche Kindermörderinnen werden mit dem Schwerdt bestraft: und die Auesucht, daß das Kind, Schwachheits halber nicht leben können, oder durch andere Ursachen: dessen Tod besördert worden, kann, zu Verminderung dieser Strafe, nichts helfen. Dahingegen aber

6. auf Staupenschlag und lebenswierige Bestrafungs-Arbeit, alsdann erkannt werden soll:

1) Wenn die Mutter zwar des Kinder-Mordes überführt: solchen aber nicht bekennen will und zweifelhaft ist, ob das Kind nicht schon vor der Geburt todt gewesen.

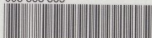
2) Wenn die dem Kinde angethane Gewalt offenbar, die Mutter aber solche nicht an sich kommen lassen will und doch keine andere glaubwürdige Ursach davon anzugeben vermag; und endlich

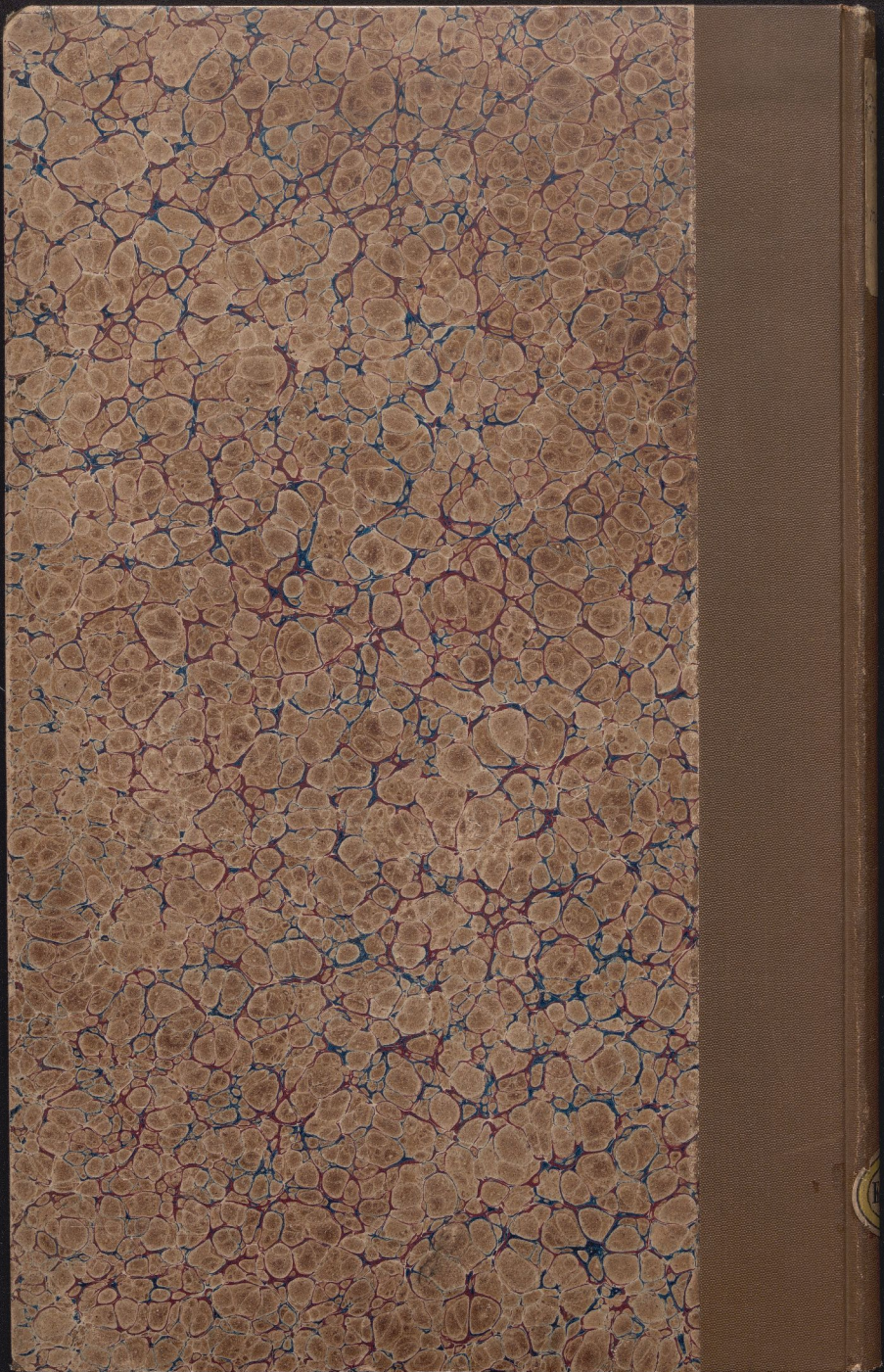
3) wenn bey ermangelnder Ueberführung des Kinder-Mordes, die Mutter ihr neugeböhrenes Kind vor das neue Augen des Gerichtes verbirget.



Kg 2959
S 4

ULB Halle 3
008 863 865





EDICT,

wider

den Mord

neugebohrner uehelicher Kinder,

Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft.

1913 P305
De Dato Berlin, den 8ten Februarii 1765.

Sir Friderich von Gottes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Chur-Fürst; Souverainer und Oberster Herzog von Schlesien; Souverainer Prinz von Oranien, Neuchatel und Vallengin, wie auch der Graffschaft Glaz; in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Herzog; Burggraf zu Nürnberg; Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Benden, Schwerin, Rageburg, Ostfriesland und Meurs; Graf zu Hohenzollern, Kuppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Leerdam; Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bitow, Arlay und Breda u. u. u.

Sun kund und sügen hiermit zu wissen: Nachdem seit einiger Zeit das Verbrechen, da Weibes-Personen ihre uehelicly neugebohrne Kinder mit bösen Vorsatz, oder durch Verwahrlosung, so aus Verheimlichung der Schwangerschaft und der Geburt veranlaßt wird, um das Leben bringen, häufiger als jemals geworden, als werden Wir in die Nothwendigkeit gesetzt, diesem Uebel durch ein geschärftes Edict zu steuern.

§. 1. Eine jede vorsächsliche Kinder-Mörderin soll mit dem Schwerde am Leben gestraffet, und dabey kein Unterscheid gemacht werden, ob sie genaltsame Hand an ihr Kind geleyet und demselben eine tödtliche Verletzung zugesüget, oder ob sie nur ihrem Kinde die nöthige Pflege, Wahrung und Nahrung zu reichen unterlassen hat, oder ob es schwach und bereits sterbend gewesen ist, oder ob der nöthigen Pflege und Wartung ganz allein dessen Mütter, oder ob die Umstände, welche dem bösen Vorhaben seiner Förderung, oder auch von ihnen allein verursacht worden, den Kinder-Mord gestifte Todes-Straffe statt finden.

Die Weibes-Leute beleyet werden, die an ihren nur erst zu tödten, sondern zu einem andern Ende etwas unterlassen und muß, daß es Kindern schädlich sey, und welches wenn eine Gebährerin, um das Schreyen ihres Kindes zu set, oder auf eine andere Weise das freye Athemholen in einem dergleichen Falle der Vorwand, daß der in erfolg sey, zu keiner Entschuldigung dienen.

Geburt an einem dergestalt gefährlichen Orte verrichtet, ein Kind, sobald es aus Mutterleibe kommt, sein Leben erde vom Leben zum Tode gerichtet werden, wenn auch wenig zur Welt gekommen sey, und der Vorwand einer sonst nicht zur Entschuldigung gereichen, wenn die Weiblicher, daß sie

in dem Kinde wiederfahren ist, kundbar gemacht und

4 Stunden nach der Geburt ihr Kind verscharrret, oder versterben müssen, wenn es damahls noch lebendig gewesen in oder nach der Geburt wirklich geleyet hat; so soll jederin, am Leben gestraffet, und ihr Vorwand, daß sie nicht gehalten habe, ganz und gar nicht geachtet werden.

Trüge